

Steuertipp für Spenderinnen und Zustifterinnen:

Gesetzesänderung für die steuerliche Absetzbarkeit von Zustiftungen:

Im September verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Mit dieser Gesetzesänderung soll die Spendenbereitschaft der BürgerInnen (Hilfe für die HelferInnen) erhöht werden, um damit die Finanzsituation der gemeinnützigen Einrichtungen für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke zu verbessern.

Die wichtigsten Änderungen, rückwirkend geltend ab dem 01.01.2007, sind:

- Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug wurden vereinheitlicht und erhöht. Jetzt sind 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke steuerlich absetzbar.
- Es wurde die Möglichkeit des zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags eingeführt (Die bisherigen Begrenzungen entfallen). Größere Spenden können somit auf mehrere Jahre verteilt steuerlich genutzt werden. Bis 1 Million € können bei Spenden in den Vermögensstock der Stiftung in den anschließenden 10 Jahren abgeschrieben werden.
- Anhebung des Höchstbetrags für Zustiftungen von 307.000 Euro auf 1.000.000 Euro.
- Die bisherige zeitliche Beschränkung auf das Gründungsjahr wurde abgeschafft. Nach wie vor kann der Betrag auf 10 Jahre verteilt werden, bzw. alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.
- Bei einer Spende bis 200 Euro reicht als Spendennachweis bei der Steuererklärung die Vorlage des Einzahlungs- oder Buchungsbeleges des Kreditinstitutes aus.

Spendenbescheinigungen ab Spenden über 200 € werden von der **divida-**Stiftung am Anfang des Folgejahres zugeschickt. Bitte denken sie daran, dass wir zur Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen für Ihre Spende die Angabe Ihres kompletten Namens und Ihrer Anschrift benötigen.